

# Haftpflicht eines Frachtführers

Informationsveranstaltung über die Haftpflicht des Frachtführers – 03.09.2009

[vesna.polic@allianz-suisse.ch](mailto:vesna.polic@allianz-suisse.ch)

**Allianz**   
Suisse

# Wo ist der Frachtvertrag geregelt?

## OR

Obligationenrecht (SR 220) vom 30. März 1911 – umfangreiches Gesetz, reguliert Obligationen, einzelne Vertragsverhältnisse (z.B. Kauf, Miete, Auftrag), Handelsgesellschaften usw.

[www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html)

## CMR

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)

[www.unece.org/trans/conventn/cmr\\_e.pdf](http://www.unece.org/trans/conventn/cmr_e.pdf)

und

[www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_741\\_611/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_741_611/index.html)

# Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR)



Albania, Armenia, Austria, Azerbaijan, Belarus, Belgium, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, Georgia, Germany, Greece, Hungary, Iran, Ireland, Italy, Jordan, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Lebanon, Lithuania, Luxembourg, Macedonia, Malta, Mongolia, Montenegro, Morocco, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Moldova, Romania, Russian Federation, Serbia, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Syrian Arab Republic, Tajikistan, Tunisia, Turkey, Turkmenistan, Ukraine, United Kingdom, Uzbekistan

# Haftung für Strassentransporte OR und CMR

## Elemente:

Geltungsbereich

Haftungsumfang

Haftungsrégime

Haftungsdauer

Haftungsausschlüsse

Haftungslimite

Änderung der Limiten

Wegfall der Limiten

Reklamationen

Verwirkung

Verjährung

Hemmung der Verjährung

## OR

### Geltungsbereich

Strassentransporte  
in der Schweiz,  
teilw. im Ausland

### Ausgeschlossene Güter

Keine

## CMR

Grenzüberschreitender  
Güterverkehr auf der  
Strasse, wenn  
mindestens der  
Abgangs- oder der  
Ankunftsstaat mit CMR  
gebunden ist

- Postsendungen
- Leichen
- Umzugsgut

# Haftungsumfang Waren- und Verspätungsschäden

## OR

- Verlust,
- Untergang  
(= Totalschäden)
  
- Schäden aus:
  - Verspätung
  - Beschädigung
  - teilweisem Untergange  
(= Teilschäden)

## CMR

- gänzlicher oder teilweiser Verlust
- Beschädigung
- Verspätung

# Haftungsumfang Folgeschäden

## OR

Bei einem (Waren)Teilschaden -  
Haftung für

- Güterfolge- (z.B. Aufräumarbeiten,  
Betriebsunterbruch) und
- Vermögensschäden

## CMR

Keine Haftung für Folgeschäden.

Beim Verlust sind Fracht, Zölle, teilw.  
Kosten zurückzuerstatten

## **OR**

## **CMR**

### **Haftungsregime**

Gefährdungshaftung  
(ohne Schuld, mit  
Ausschlüssen)

Gefährdungshaftung  
(ohne Schuld, mit  
Ausschlüssen)

### **Haftungsdauer**

Obhut

Obhut



# Haftungsausschlüsse

## OR

- natürliche Beschaffenheit des Gutes

(z.B. Zerbrechlichkeit, Ungeziefer bereits beim Verlad)

- Verschulden des Absenders  
oder des Empfängers

(z.B. falsche Angabe der Lieferadresse, zu heiss verschweisst ->  
Rostschaden, ungenügende Befestigung - Beispiel Imbisswagen, etc.)

- unabwendbare Umstände

(z.B. Erdbeben, Lawine, Steinschlag, nicht verschuldeter Verkehrsunfall)

## CMR

- besondere Mängel des Gutes

- Verschulden oder Weisung des  
Verfügungsberechtigten

- unabwendbare Umstände

# Besondere Risiken als Haftungsausschlüsse

## OR

- nicht ausdrücklich erwähnt, gelten sinngemäss – z.B. äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung

## CMR

- offene Fahrzeuge
- Mängel der Verpackung
- Verladen, Verstauen, Ausladen durch Absender oder Empfänger
- nat. Beschaffenheit
- ungenügende Bezeichnung
- lebende Tiere

# Haftungslimiten

## OR

- Voller Wert des Gutes

## CMR

- Verlust: 8,33 SZR (ca 14 sFr.) je kg Bruttogewicht
- Beschädigung: Wertminderung, höchstens 8,33 SZR je kg Bruttogewicht
- Verspätung: Höhe der Fracht

## OR

## CMR

### **Niedrigere Limiten**

dürfen vereinbart werden  
(z.B. mit den AB  
Spedlogswiss oder  
eigenen AGBs)

dürfen nicht vereinbart  
werden

### **Höhere Limiten**

dürfen vereinbart werden

dürfen vereinbart werden

### **Haftung für Unterfrachtführer**

gegeben

gegeben

# Wegfall der Limiten

## OR

bei rechtswidriger Absicht

(z.B. böswillige Beschädigung durch einen Mitarbeiter)

und groben Fahrlässigkeit

## CMR

beim Vorsatz

und beim Verschulden, das dem Vorsatz gleichsteht

## Beispiele der Grobfahrlässigkeit:

- Nichtfolgen von Instruktionen z.B. betr. Kofferaufbau oder Transport ohne Umlad
- Wenn der Frachtführer entgegen der von ihm übernommenen Verpflichtung die Ware an einen nicht Berechtigten ausliefert
- Alkoholschmuggel, wenn dieser zur Beschlagnahme des Lkw und damit zu Güterschäden wegen Umladens sowie zu Verspätungsschäden führt
- Durchführung des Transports nach Erkennen gravierender Beladefehler und vergeblichen Versuch, die Gehilfen des Absenders zu veranlassen, den Ladefehler zu beheben
- Unbewachtes Abstellen ohne Diebstahlssicherung für 15 Minuten, wenn ein besonders gesichertes Fahrzeug versprochen war
- Transport Neapel-Niederrhein mit nur einem Fahrer, wenn eine Transportdauer von unter 50 Stunden zugesagt ist
- grobe Mängel der Überwachungstätigkeit und Personalauswahl

## Beispiele der Grobfahrlässigkeit:

- Die Geschäftsleitung sorgt nicht dafür, dass bei Schwierigkeiten sofort leitende Mitarbeiter unterrichtet werden.
- Durch drei bewaffnete Männer in Neapel, die den Fahrer bei einer auf Rotlicht geschalteten Ampel zum Verlassen des Fahrzeuges zwangen = weder Höhere Gewalt noch ein unabwendbares Ereignis. Der Fahrer wäre verpflichtet gewesen, wegen der besonderen Gefährlichkeit des italienischen Raumes die Türen des Führerhauses des Lkw während der Durchfahrt durch die Stadt versperrt zu halten.
- Das Nichtbeachten der Fahrbahn, bzw. Fahrfehler wegen Bückens nach heruntergefallenen Gegenständen
- Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100%
- Das Fahren im Zustand der Übermüdigkeit, insbesondere bei Nichteinhaltung der Ruhezeiten zwischen den Schichten

## OR

**äusserlich erkennbare  
Schäden**

sofort

**äusserlich nicht  
erkennbare Schäden**

innert 8 Tagen.

Eine mündliche  
Reklamation reicht, eine  
schriftliche ist jedoch zu  
empfehlen.

Ausg. absichtliche  
Täuschung und grobe  
Fahrlässigkeit.

## CMR

sofort

binnen 7 Arbeitstagen,  
schriftlich

Keine Rekl. =  
Vermutung, dass das  
Gut in unbeschädigtem  
resp. vollständigem  
Zustand entgegen-  
genommen wurde.  
Gegenbeweis erlaubt.



# Reklamationen für Verspätung

## OR

Nicht besonders vorgesehen.

## CMR

Schriftlicher Vorbehalt binnen  
21 Tagen nach dem Zeitpunkt,  
an dem das Gut dem  
Empfänger zur Verfügung  
gestellt worden ist.

# Verwirkung

## OR

Keine Reklamation und Fracht bezahlt durch Empfänger  
→Anspruch verwirkt, ausgenommen absichtliche Täuschung und grobe Fahrlässigkeit.

## CMR

Vorbehaltlose Annahme des Gutes  
→keine automatische Verwirkung, sondern Umkehr der Beweislast (Empfänger soll innerhalb der Verjährungsfrist den positiven Beweis über den Transportschaden erbringen.)

# Verjährung

## OR

Ein Jahr nach der Ablieferung, oder nach dem Tag an welchem sie hätte ordnungsgemäss stattfinden sollen, ausgenommen Arglist und Grobfahrlässigkeit - 10 Jahre.

Die allgemeinen Verjährungsbestimmungen kommen nur teilweise zur Anwendung.

## CMR

Ein Jahr nach der Ablieferung, nach dem 30. Tag nach Ablauf der vereinbarten Frist oder nach dem 60. Tag nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer. Bei Vorsatz und diesem gleichzustellendem Verschulden - drei Jahre

# Unterbrechung / Hemmung der Verjährung

## OR

Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkennung der Forderung, Schuldbetreibung, Klage, Einrede, Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem Sühneversuch.

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

## CMR

Hemmung durch eine schriftliche Reklamation, bis Zurückweisung und Zurücksendung der Belege. Weitere Reklamationen hemmen die Verjährung nicht.

Sonst gilt das Recht des angerufenen Gerichtes.

# Allgemeine Bedingungen

z.B.:

AB Spedlogswiss

ASTAG-Bedingungen

Frachtführer – AGB

gelten nur, wenn mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart

Ein Hinweis auf den Geschäftspapieren, inkl. Email, ist zu empfehlen.

# AB Spedlogswiss

Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

- Die AB ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen.
- Sie finden auf alle Aufträge Anwendung, welche von Verbandsmitgliedern ausgeführt werden.
- Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Spediteurs.
- Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

Die AB SPEDLOGSWISS finden auf *fast* alle in Zusammenhang mit einem Transport stehenden Speditionsaufträge in der Schweiz Anwendung.

# AB Spedlogswiss

## Tätigkeitsbereiche

1. Der Spediteur als Vermittler (schliesst auf Rechnung des Auftraggebers Verträge ab).
2. Der Spediteur als Frachtführer
  - bei Selbsteintritt
  - bei Ausstellung eigenes Transportdokumentes (AWB, MTD)
  - bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte), es sei denn, er bezeichnet sich ausdrücklich als Vermittler und handelt auch als solcher.
3. Der Spediteur als reiner Lagerhalter
4. Der Spediteur als Reedereiagent
5. Der Spediteur als Erbringer von weiteren Dienstleistungen (sie können direkt, indirekt oder überhaupt nicht in Zusammenhang mit einem Transport stehen).

# AB Spedlogswiss

## Haftung als Frachtführer

Haftungsdauer: Obhut

Haftungsbegrenzung für Verlust oder Beschädigung:

- gemäss dem für die Teilstrecke geltenden, respektive gemäss allfälligen, sich aus dem TD selbst ergebenden Haftungsbestimmungen
- auf 8,33 SZR pro Kilo Bruttogewicht bei Strassentransporten.

Haftungsbegrenzung für Verspätungsschäden – bis zur Höhe des Frachtbetrages.

Die Höchsthaftung: 20'000 SZR pro Ereignis.



## **ASTAG – Schweizerischer Nutzfahrzeugverband**

### Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführerhaftungsbestimmungen (FFHB)

- Die Haftung für leichtes Verschulden (Grossteil der Schäden) wird wegbedungen.
- Bei Waren, deren Wert CHF 15.- pro kg. bzw. ein Stückgewicht von 24'000 kg und/oder CHF 360'000.- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren.
- Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich auf CHF 15.-/kg, max. CHF 40'000.- pro Ereignis.

### Problem:

- für leichtfahrlässig verursachte Schäden haftet der Frachtführer nicht
- für grobfahrlässig verursachte Schäden darf er seine Haftung nicht beschränken.

# Frachtführer AGB - Beispiel

- Haftung für Verlust und Beschädigung (zwischen Übernahme und Ablieferung) bis CHF 15.- pro kg effektives Frachtgewicht.
- Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Betriebsausfall sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Haftung für Schäden aus Verspätung, wenn sie schriftlich vereinbart wurde, bis zur Höhe des Frachtpreises.
- Ausschlüsse:
  - Höhere Gewalt
  - Bruch der Produkte in sich selbst
  - Rost, innerer Verderb, Austrocknen, Auslaufen
  - Normaler Schwund, Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren
  - Böswillige Beschädigung durch Dritte

# Kaffeepause !!!